

ÖSTERREICHISCHES FILMINSTITUT

**PUBLIC CORPORATE
GOVERNANCE BERICHT**

2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

- 1.1. Rechtswirkungen des Kodex
- 1.2. Corporate Governance Bericht

2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 2.1. Geschäftsführung
- 2.2. Aufsichtsrat
- 2.3. Vergütungen

3. Berücksichtigung von Genderaspekten

- 3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung, in leitender Stellung und im Aufsichtsrat
- 3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, in leitender Stellung und im Aufsichtsrat

4. Gemeinsame Erklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Anhang: Abweichung von zwingenden Regeln bzw. Empfehlungen des Kodex

Präambel

Das Österreichische Filminstitut (ÖFI) legt für das Geschäftsjahr 2019 den Corporate Governance Bericht vor. Der Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website des Filminstituts www.filminstitut.at veröffentlicht.

Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene und überarbeitete Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017), der ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung kommt.

Der Aufsichtsrat des Österreichischen Filminstituts hat in der Geschäftsordnung vom 5. Dezember 2017 unter Punkt 5 beschlossen, den B-PCGK zu beachten, solange keine im Filmförderungsgesetz (FFG) zwingend normierten Bestimmungen Besonderheiten und Abweichungen entgegenstehen.

1. Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) enthält wesentliche Bestimmungen und international anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes und seiner Tochter- und Subunternehmen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortungen.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

1.1. Rechtswirkung des Kodex

Der Kodex stellt als Beschluss der Bundesregierung eine freiwillige Selbstbindung des Bundes dar und ist öffentlich zugänglich.

Der Kodex enthält

- Zwingende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet und uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
- „Comply & Explain“ Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind und auf die körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse der gegenständlichen Rechtsformen soweit wie möglich zu übertragen sind;
- Anmerkungen, die der Erläuterung der jeweiligen Regelung gelten.

1.2. Public Corporate Governance Bericht

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Public Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen. Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist („Comply or Explain“).

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

2.1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des ÖFI besteht gemäß den Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) aus einem/einer bestellten Direktor/in, der/die nach Anhörung des Aufsichtsrates vom/von der Bundeskanzler/in für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen ist, wobei wiederholte Bestellungen zulässig sind. Eine Wiederbestellung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen und vor der Bestellung eines/einer neuen Direktors/Direktorin ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Der/Die Direktor/in leitet das Österreichische Filminstitut in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des FFG und der Geschäftsordnung (GO).

Derzeit besteht die Geschäftsführung gem. FFG aus einem Mitglied. Direktor im abgelaufenen Berichtsjahr war:

Name	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende lfd Funktionsperiode
Mag. Roland Teichmann	1970	01.05.2004	30.06.2024

Der Direktor hat im Berichtsjahr keinerlei Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen ausgeübt.

Hinsichtlich der Arbeitsweise der Geschäftsführung wird angeführt, dass der/die Direktor/in für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig ist, sofern im FFG nichts Anderes geregelt ist. Er/Sie vertritt das Filminstitut gerichtlich und außergerichtlich. Ihm/Ihr obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
- die Durchführung der Referenzfilmförderung;
- der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerbern;
- die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
- die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h FFG;
- die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Projektkommission;
- die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
- die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
- die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, relevanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;
- die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
- die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.

2.2. Aufsichtsrat

Das ÖFI ist eine juristische Person öffentlichen Rechts. Im Berichtsjahr unterliegt das ÖFI der Aufsicht des/der Bundeskanzlers/Bundeskanzlerin. Die Aufsicht umfasst die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung.

Gemäß den Bestimmungen des FFG ist ein Aufsichtsrat bestellt.

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern sowie aus zwei nicht stimmberechtigten Experten/Expertinnen. Folgende Personen waren im Berichtsjahr 2019 Mitglieder des Aufsichtsrates:

- stimmberechtigter Mitglieder des Aufsichtsrats:

- **Dr. Rudolf Scholten** | 1955 | Vorsitz | für das BKA | 14.02.2011 - 31.01.2020
- **Dr.in Barbara Fränzen** | 1958 | 1. stellv. Vorsitz | für das BKA | 01.06.2015 - 30.05.2021
- **Dr. Gerhard Varga** | 1957 | 2. stellv. Vorsitz | für die Finanzprokuratur | 01.03.2011 - 29.02.2020
- **Mag.a Sylvia Vana** | 1974 | 3. stellv. Vorsitz | für das BMDW | 01.07.2019 – 30.06.2022
- **Mag. Thomas Dürrer** | 1964 | Mitglied | für die Youunion_Die Daseinsgewerkschaft | 01.07.2011-30.06.2020
- **Univ. Prof. Danny Krausz** | 1958 | Mitglied | für den Fachverband der Musik- und Filmindustrie | 17.06.2011-30.06.2020

- **Veronika Franz** | 1965 | Mitglied | für den Bereich Filmwesen | 01.07.2017 – 30.06.2020
- **Mag.a Marie Kreutzer** | 1977 | Mitglied | für den Bereich Drehbuch | 01.12.2016 – 30.11.2022
- **Mag.a Barbara Pichler, MA** | 1968 | Mitglied | für den Bereich Vermarktung | 01.07.2014-30.06.2020
- **Elisabeth Scharang** | 1969 | Mitglied | für den Bereich Regie | 01.09.2018-31.08.2021
- **Mag. Thomas Pridnig** | 1974 | Mitglied | für den Bereich Produktion | 01.07.2017 – 30.06.2020

ausgeschieden:

- **Prof. Andreas Gruber** | 1954 | 3. stellv. Vorsitz | für das BMDW | 09.06.2010 - 09.06.2019

- Ständige Experten/Expertinnen ohne Stimmrecht

- **Mag.a Margit Maier** |1966|
- **Mag.a Sylvia Vana** | 1974 | für das BMDW | bis 30.06.2019, danach stimmberechtigtes Mitglied

Im Jahr 2019 hat der Aufsichtsrat fünf ordentliche Sitzungen in Anwesenheit des Direktors/ der Direktorin abgehalten. Die Sitzungen fanden unter dem Vorsitz von Dr. Rudolf Scholten statt. Frau Veronika Franz wurde bei mehr als der Hälfte der ordentlichen Sitzungen als entschuldigt abwesend geführt. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende steht hinsichtlich der Tagesordnungspunkte in ständigem Kontakt mit dem/der Direktor/Direktorin.

Weiters wurde aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates unter dem Vorsitz von Dr. Rudolf Scholten eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich an drei Terminen im Zeitraum 10-11/2020 mit dem Thema Gender-Equality befasste und deren Ergebnisse in der Sitzung 05/2019 dem Aufsichtsrat präsentiert wurden.

Hinsichtlich der Arbeitsweise des Aufsichtsrates wird angeführt, dass dem Aufsichtsrat auf Basis der entsprechenden Bestimmungen des FFG folgende Aufgaben obliegen:

- Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstituts,

- die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
- die Genehmigung des Jahresvoranschlages, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplanes und des Rechnungsabschlusses,
- die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
- die Genehmigung des Widerrufs einer bereits gewährten Förderung,
- die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstituts zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
- die Genehmigung des Verzichtes auf Forderungen,
- die Genehmigung von Angelegenheiten des Filminstitutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,
- die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung der Direktorin/des Direktors,
- die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit der Direktorin/des Direktors und der Projektkommission,
- die Beschlussfassung über den von der Direktorin/vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit. h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit. i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- die Genehmigung der Beiziehung von sachkundigen Dritten durch die Direktorin/den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben.

2.3. Offenlegung der Vergütungen

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bedarf gemäß Punkt 12.2. des Kodex der Zustimmung der Betroffenen. Der aktuell gültige Geschäftsführervertrag sieht eine entsprechende Verpflichtung vor und somit wird für das Berichtsjahr ein Bruttobezug inkl. allfälliger Aufwandsentschädigungen in Höhe von € 142.849,54 bekanntgegeben. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates liegen für das Berichtsjahr 2019 keine Zustimmungserklärungen vor, weshalb eine detaillierte Veröffentlichung unterbleibt.

Hinsichtlich der Vergütungen des Aufsichtsrates sei angeführt, dass gemäß FFG den Mitgliedern des Aufsichtsrates – ausgenommenen sind die von den Bundesministerien bestellten Vertreter (§ 5 Abs 1 lit. a) - für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) zusteht. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der GO festgelegt und bedarf der Zustimmung des/der Bundeskanzlers/Bundeskanzlerin. Sie beträgt im Berichtsjahr € 120,- pro Sitzung.

3. Berücksichtigung von Genderaspekten

3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung, in leitender Stellung und im Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung des ÖFI bekennt sich in allen Bereichen zu einer aktiven Gleichbehandlungspolitik, um Chancengleichheit für Frauen und Männern gleichermaßen zu gewährleisten. Die Förderung von Frauen auch im Unternehmen ist ein erklärtes Anliegen. Bei den Personalentscheidungen wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Position der Stellvertretung der Geschäftsführung einer Frau übertragen. Der Frauenanteil bei den angestellten Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen beträgt im Berichtsjahr 2019 nach Köpfen 80 % (VJ 79 %), auf Basis Vollzeitäquivalent 76,5 % (VJ 72 %).

Geschäftsführung:	0,00 %	Frauen (0 von 1)
Stellvertretung:	100,00 %	Frauen (1 von 1)
Aufsichtsrat mit Stimmrecht:	45,83 %	Frauen (5,5 von 12)
Aufsichtsrat ohne Stimmrecht:	100,00 %	Frauen (2 von 2 bzw 1 von 1)

3.2. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, in leitender Stellung und im Aufsichtsrat

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern in der Geschäftsleitung und in leitender Stellung (Direktor und Stellvertreterin) sind hierfür keine weiteren Maßnahmen zu setzen. Mag.a Iris Zappe-Heller – der Stellvertreterin des Direktors – wurde zusätzlich die Verantwortung für den Bereich Gender- und Diversity-Angelegenheiten übertragen. Sie zeichnet auch für das hierfür zugeordnete Budget verantwortlich.

Hinsichtlich des schon verbesserten aber immer noch unausgewogenen Geschlechterverhältnisses in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird darauf hingewiesen, dass das diesbezügliche Beststellungs- und Ernennungsrecht gem. FFG bei den zuständigen Bundesministern/ Bundesministerinnen liegt und diese bei der Entsendung und Ernennung für ein ausgewogenes Verhältnis zu sorgen haben. Im Vergleich zum Vorjahresreport ist im Berichtsjahr der Frauenanteil bei den Aufsichtsratsmitgliedern mit Stimmrecht von 37,50 % auf 45,83 % gestiegen (Mag.a Sylvia Vana ersetzt ab dem AR 04/2019 Prof. Andreas Gruber), über einen Zeitraum von 5 Jahren steigt der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat von 25 % auf 45,83 %; bei jenen ohne Stimmrecht steigt der Anteil 2019 auf 100 % (VJ 50 %).

4. Gemeinsame Erklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des ÖFI erklären, im Berichtsjahr 2019 den Bestimmungen des B-PCGK mit der Maßgabe der im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

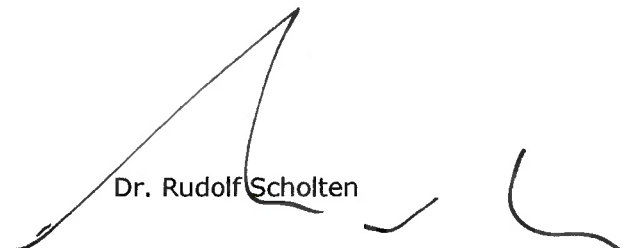
Wien, am

Für die Geschäftsführung:
Der Direktor des Österreichischen Filminstituts



Mag. Roland Teichmann

Für den Aufsichtsrat:
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats


Dr. Rudolf Scholten

Abweichungen von zwingenden Regeln bzw Empfehlungen des Kodex

B-PCGK Regel Nr.	ABWEICHUNGEN
8.1.6 + 8.1.7	Festlegung der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan
	In der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung sind die Informations- und Berichtspflichten an den Aufsichtsrat gem. FFG festgelegt.
9.2.1	Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung
	Nach § 7 (4) des Filmförderungsgesetzes idgF ist der/die Direktor/in für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Er vertritt das Filminstitut gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vier-Augen-Prinzip wird zum einen bei den Zahlungsvorgängen Rechnung getragen, indem der Direktor mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten unterzeichnet, zum anderen auch durch sinnvoll administrierbare Maßnahmen innerhalb der Organisationsstruktur.
11.2.3.1	Bestellung des/der Vorsitzenden des Überwachungsorgans
	Aufgrund der Regelung durch § 5 (1) des Filmförderungsgesetzes idgF wird der Vorsitz des Aufsichtsrates durch die Bundeskanzlerin/den Bundeskanzler bestellt. Eine Stellvertretungsregelung findet sich in § 5 (3) des Filmförderungsgesetzes idgF.
11.5.4	Zuständigkeit zur Festlegung des Sitzungsgeldes
	Gemäß § 5 (12) des Filmförderungsgesetz idgF steht den Mitgliedern des Aufsichtsrates – ausgenommen sind die von den Bundesministerien bestellten Vertreter (§ 5 Abs 1 lit. a) - für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin.
14.3	Bestellung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin
	Eine Anwendung der Vorschriften des UGB hinsichtlich der Bestellung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin waren zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht gegeben.
13.	Interne Revision
	Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen soll die Revisionsleistung im Rahmen einer Beauftragung an eine externe Einheit vergeben werden (siehe auch 13.2.)